

Pflegezeit und Familienpflegezeit in Deutschland: Regelungen und Kritik

**Workshop „Reformen in der Langzeitpflege – Deutschland und
Österreich im Vergleich“ am 10.05.2017 in Wien**

Pflegezeit

- A. Kurzzeitige Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage zur Regelung von akut aufgetretenen Pflegesituationen. Seit 2015 mit 90% Lohnfortzahlung (Pflegeunterstützungsgeld) ausgestattet. Meist nur einmal pro Pflegefall.
- B. Freistellung (voll oder teilweise) von bis zu sechs Monaten. Unbezahlt aber sozialversichert. Seit 2015 zinsfreies Darlehen bis zu 50% des fehlenden Nettoeinkommens möglich. Kündigungsschutz.

Anspruch nur in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten!

Familienpflegezeit

- Recht auf Arbeitszeitreduktion für maximal 24 Monate
- Mindestarbeitszeit: 15 Stunden pro Woche
- Lohnausfall kann in Form eines zinsfreien Darlehens zur Hälfte kompensiert werden (auf Antrag)
- Im Pflegefall arbeiten Beschäftigte z.B. 50%, bekommen aber 75% ihres Gehalts. Nach der Pflegephase arbeiten Beschäftigte wieder voll, erhalten aber so lange nur 75% ihres Gehalts, bis das Darlehen zurückgezahlt ist.
- Kündigungsschutz

Anspruch nur in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten!

Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Kombination ist möglich.
- Maximale Gesamtdauer: 24 Monate
- Pflege kann partnerschaftlich zwischen Angehörigen geteilt werden: Jeder hat maximal 24 Monate Anspruch auf Freistellung pro pflegebedürftigem Angehörigen.
- Außerdem möglich: Recht auf Arbeitszeitreduktion nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Kritik

- **Regelungen werden kaum genutzt.**
 - 2 Millionen Pflegebedürftige werden zu Hause von pflegenden Angehörigen versorgt.
 - Erwerbsquoten der pflegenden Angehörigen steigen (Männer: 55% Vollzeit, 3% Teilzeit; Frauen: 25% Vollzeit, 34% Teilzeit).
 - Nur ca. 300 Anträge auf Darlehen pro Jahr. Schätzungen gehen von bis zu 10.000 Freistellungen pro Jahr aus.
- **Nur nahe Angehörige sind anspruchsberechtigt.**
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder
 - Die Pflege von weiteren Verwandten oder gar von Nachbar*innen, Bekannten oder Freund*innen begründet keinen Rechtsanspruch der Beschäftigten.

Kritik

- **Der Rechtsanspruch gilt nur in Betrieben mit mehr als 15 (Pflegezeit) bzw. mehr als 25 (Familienpflegezeit) Beschäftigten.**
- **Die Parallelität von Erwerbsarbeit und Pflege ist schwierig aufrechtzuerhalten.**
 - Ambulante und teilstationäre Pflegedienstleistungen sind (zu) teuer und werden selten in Anspruch genommen.
 - Betriebliche Regelungen zu Arbeitszeit und Arbeitsorganisation sind nicht flexibel genug.
- **Die Begrenzung auf 24 Monate entspricht nicht der Pflegerealität.**

Kritik

- **Der Lohnausfall muss von den Beschäftigten getragen werden.**
 - Beschäftigte mit geringem Einkommen können sich das zinsfreie Darlehen nicht leisten.
 - Es wird auf das Ernährermodell gesetzt, welches die bekannten innerfamiliären Abhängigkeitsstrukturen erzeugt und keine individuelle Existenzsicherung von pflegenden Angehörigen ermöglicht.
- **Die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme von Zeitrechten wird begünstigt.**
- **Es bestehen keine Anreize zur Aufteilung von Angehörigenpflege zwischen den Geschlechtern.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

